

daher, die Fassung der 2. Kammer mit Einschaltung der Worte: „und hinlängliche Bekanntschaft mit dem Inhalt der heiligen Schrift“ nach den Worten „der Religion“ zur Annahme zu empfehlen.

Auch damit erklärt sich die Deputation vollkommen einverstanden, will aber in demselben nach den Worten „der Religion“ noch die Worte: „und hinlängliche Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift“ eingeschaltet haben.

Dabei richtet Bürgermeister Ritterstädt an den Referenten, Prinzen Johann, die Frage: ob etwa in der Verordnung darüber etwas enthalten sei, daß die Prüfung eine öffentliche sein solle.

Dies, versichert der Staatsminister D. Müller, sei allerdings der Fall, und es faßt nach dieser Erklärung

Bürgermeister Ritterstädt auch hinsichtlich dieses Punctes volle Beruhigung, es wird auch die vom

Präsidenten an die Kammer gerichtete Frage: ob sie den vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 24c. annehme? eben so einhellig als die Frage auf die Annahme des hierbei von der Deputation beantragten Zusatzes mit einem einstimmigen Ja beantwortet.

Zu §. 25. des Gesetzentwurfs (s. Nr. 479. d. Bl. S. 5213.) bemerkt die Deputation:

Der §. 25. ist dem gemäß von der 2. Kammer in folgender abgeänderter Faße gefaßt worden:

„Bei evangelischen Kindern tritt nach beendigtem Schulbesuche die Confirmation hinzu. Dieselbe ist jährlich zweimal, kurz vor, oder bald nach Ostern und zu Michael unter angemessenen Feierlichkeiten in der Kirche vor versammelter Gemeinde zu vollziehen, und es sind in Betreff der innern Qualification nur solche Kinder zur Confirmation zuzulassen, welche außer den §. 24. c. erwähnten Erfordernissen, auch eine hinlängliche Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift und den darinnen enthaltenen evangelischen Glaubenswahrheiten erlangt haben.“

Auch hier empfiehlt die Deputation den Beitritt, jedoch würde nach unserm Gutachten zu §. 22. hinter die Worte: „zu Michael“ einzuschalten sein: „oder bezüglich einmal und zwar zur Osterzeit“ ingleichen würden in Gemäßheit des beim vorerwähnten §. 21. Erwähnten die letzten Sätze von den Worten „und es sind“ an in Wegfall zu bringen sein.

Referent Prinz Johann bemerkt hierauf zuvörderst, daß sich auch bei diesem Paragraphen nunmehr die Fassung werde verändern müssen, und daß in Gemäßheit des bei §. 23. gefaßten Beschlusses das Wort „zweimal“ in der ersten Zeile in: einmal, und die Worte „kurz vor oder bald nach Ostern“ in die Worte: zur Osterzeit oder bezüglich zweimal, zu Ostern oder zu Michael, umzuändern seien.

Secr. Harß erwähnt, daß vor allen Dingen wohl erst über den von der Deputation bei diesem §. geschene Vorschlag werde abzustimmen sein.

Der Präsident findet dieß der Sache ganz angemessen, und richtet deshalb, da Niemand weiter das Wort nimmt, die Frage an die Kammer: Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei? Sie wird mit 18 gegen 10 Stimmen verneint, und somit das Deputationsgutachten abgelehnt.

Hierauf beantragt

Secr. Harß folgenden Zusatz zu §. 25.:

Da, wo eine doppelte Aufnahme in die Schule statt findet, tritt auch eine doppelte Confirmation und zwar zu Ostern und Michael ein.

Hiergegen erregt zwar

D. Großmann in so fern Bedenken, als die Frage über die Zulassung zur Confirmation nicht so wie die Frage über Zulassung zur Schule füglich der Entscheidung der Kirchen-Inspection überlassen werden könne.

Es wird jedoch der Antrag zahlreich unterstützt, auch auf die hierüber vom Präsidio an die Kammer gestellte Frage einstimmig angenommen.

Die Deputation hat nun ferner in ihrem Berichte bemerkt:

Die §§. 26. und 27. des Entwurfs (s. Nr. 480. d. Bl. S. 5229.) sind jenseits in Wegfall gekommen; ersterer als mehr der Verordnung angehörend, letzterer als in der neuen Fassung der §§. 24c. und 25. enthalten. In beider Rücksicht dürfte der 2. Kammer beizustimmen sein.

Auch hiermit erklärt sich die Kammer einhellig einverstanden.

Man gelangt sonach nunmehr zu §. 28. (s. dens. Nr. 480. d. Bl. S. 5230.) Die Deputation bemerkt:

Den §. 28. hat die jenseitige Kammer in folgender kürzerer Fassung als §. 26. angenommen:

„nur unter den im vorigen §. angenommenen Voraussetzungen kann den Kindern ein halbes Jahr an der gesetzlich bestimmten Schulzeit (§. 21.) erlassen werden.“

Die Deputation glaubt jedoch, daß ein ausdrückliches Verlangen Seiten der Aeltern und eine Zustimmung Seiten der Geistlichen wohl zur Bedingung zu machen sein möchte; ersteres weil überhaupt der frühere Austritt nur da zu gestatten ist, wo die Aeltern das Kind im Hause brauchen, letzteres, weil es wohl Fälle giebt, wo sittliche Rohheit oder Characterfehler des Kindes ein Hinausschieben der Confirmation wünschenswerth machen können. Ein Mißbrauch Seiten der Geistlichen ist schon darum nicht zu besorgen, weil es sich ja nur um ein halbes Jahr handelt. Die Deputation erlaubt sich daher vorzuschlagen, nach den Worten „den Kindern“ einzuschalten: „wenn die, welche für ihre Erziehung zu sorgen haben, solches verlangen und der Geistliche es unbedenklich findet.“ im übrigen aber die Fassung der 2. Kammer anzunehmen. Auch für die Religionsparteien, bei welchen keine Confirmation stattfindet, dürfte eine Feierlichkeit bei der Entlassung aus der Schule und ein fester Schulentlassungstermin angemessen sein. Die Deputation empfiehlt daher die Einschaltung des folgenden §. an dieser Stelle: §. 27. „Bei den Religionsverwandten, bei welchen die Confirmation nicht üblich ist, endigt die Schulzeit nur mit einer öffentlichen Prüfung, die zu denselben Zeitpunkten, welche für die Confirmation vorgeschrieben sind, zu halten ist.“

Vorerst bemerkt noch

Referent, Prinz Johann, daß auch die im Eingange des §. ersichtlichen Worte: „im vorigen §.“ wegfallen und dafür die Worte: im §. 24c. gesetzt werden müßten.

Den vorgeschlagenen Zusatz findet indeß Bürgermeister Wehner überflüssig, da es doch nicht ohne Zustimmung der Aeltern und Erzieher geschehen könne.